

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6931, 11/7208, 11/7416 —

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Stiftung Umwelt“

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 3 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

„Die Grundsätze der Bundeshaushaltsordnung finden Anwendung.“

Bonn, den 20. Juni 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Bezugnehmend auf das Gutachten des Bundesrechnungshofs vom 20. April 1990 soll im Gesetzentwurf über die Errichtung der „Deutsche Stiftung Umwelt“ eine ausreichende Kontrolle der Verwendung der Stiftungsmittel beim Mittelempfänger sichergestellt werden. Es entspricht den Grundsätzen des Haushaltsrechts, daß eine Vergabe von Steuermitteln an Dritte mit dem Recht der staatlichen Kontrolle von Steuermitteln verbunden sein muß.

